

## **Nichtamtliche Lesefassung des JSL**

Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Pharmazie vom 23. Mai 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 15, S. 32–34) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 29. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 16, S. 48)

### **Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Pharmazie**

**vom 23. Mai 2005**

Auf Grund von § 2a Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBl.S.201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GBl.S.798), sowie von § 3 Absatz 8 Satz 4 und § 10 Absatz 7 der Vergabeverordnung ZVS vom 27. Januar 2005 (GBl. S. 167) hat der Senat der Universität Freiburg am 11. Mai 2005 die nachstehende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Freiburg vergibt im Studiengang Pharmazie 60 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/-innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Der Note der Hochschulzugangsberechtigung wird dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben.

#### **§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren der Universität**

Neben dem Zulassungsantrag bei der ZVS müssen zusätzlich für das hochschuleigene Auswahlverfahren an die Universität Freiburg unter Einhaltung der Bewerbungsfrist gemäß ZVS-Vergabeverordnung

- a) Nachweise (im Original oder in beglaubigter Kopie) über eine ggf. abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit in einem Ausbildungsberuf gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b) und/oder über einen Preis für Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich
- b) und bei Vorliegen von a) eine Kopie des an die ZVS gerichteten Zulassungsantrags

gesandt werden.

#### **§ 3 Auswahlkommission**

(1) Von der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 4 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 5 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rektorats aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

#### **§ 4 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 5 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit in einem in der Anlage genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf.
- c) Nachweise über Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich auf deutscher Landes- oder Bundesebene (z.B. „Jugend forscht“) oder einem vergleichbaren europäischen Wettbewerb.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

(4) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b) berücksichtigt werden.

(5) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung nach Absatz 4 trifft die Auswahlkommission.

### **§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB).

- a) Sofern eine abgeschlossene Ausbildung und/oder Berufstätigkeit in einem Ausbildungsberuf gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b) nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,2 bzw. 0,3. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage.
- b) Für einen ersten bis dritten Preis für Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich auf deutscher Landes- oder Bundesebene (z.B. „Jugend forscht“) oder einem vergleichbaren europäischen Wettbewerb wird einmal ein Bonus von 0,5 auf die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote angerechnet.

Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste gebildet.

(2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der HZB; besteht danach Ranggleichheit, gilt § 18 der Vergabeverordnung ZVS entsprechend.

### **§ 6 Verfahren**

Die ZVS erteilt im Namen und im Auftrag der Universität Freiburg die Zulassungs- sowie Ablehnungsbescheide für das Haupt- und Nachrückverfahren.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/2006. Sie tritt am Tage nach Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft.

**Anlage zur Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Pharmazie**

**Liste der Ausbildungsberufe**

Chemikant/in  
Biologielaborant/in  
Biologisch-technische/r Assistent/in (BTA)  
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in (PTA)  
Chemisch-technische/r Assistent/in (CTA)  
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in  
Medizinisch-technische/r Röntgenassistent/in  
Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in (LTA)  
Umwelt(schutz)-technische/r Assistent/in (UTA)  
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in (VMTA)  
Physiklaborant/in  
Chemielaborant/in  
Gesundheits- und Krankenpfleger/in  
Chemotechniker/in  
Diätassistent/in  
Techniker/in / Biotechnik  
Biotechnologische/r Assistent/in  
Physikalisch-technische/r Assistent/in

**Änderungssatzungen:**

**Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Pharmazie vom 23. Mai 2005** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 15, S. 32–34)

**Erste Änderungssatzung vom 29. Februar 2008** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 16, S. 48):

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009.